

1. Änderungsvereinbarung

zum

**Vertrag nach § 73c SGB V
über die Durchführung eines
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

Vertragskennzeichen: 17193400002

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

(nachfolgend KVT genannt)

und dem

BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover

stellvertretend für die Mitglieder der
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Mitte

(nachfolgend BKK LV genannt)

Auf Grund von aufsichtsrechtlichen Bedenken seitens des Bundesversicherungsamtes wird der oben genannte Vertrag mit Wirkung zum 01. Januar 2016 wie folgt modifiziert:

1. § 2 Abs. 1 wird um Satz 3 ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

„Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der teilnehmenden Betriebskrankenkasse versicherten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (1 Tag vor dem 35. Geburtstag). Dieser Personenkreis hat alle zwei Jahre einmal Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt gemäß § 1 Absatz 1 dieses Vertrages. Ein erneuter Anspruch besteht erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen informieren ihre Versicherten in geeigneter Weise.“

3. Der bisherige § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 5.

4. Der neue § 2 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„Die Versicherten erklären nach ausführlicher Beratung durch den Arzt schriftlich ihre freiwillige Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß **Anlage 1**. Die Teilnahme der Versicherten beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung. Die Versicherten sind bis zum Ablauf des - auf die unterzeichnete Teilnahmeerklärung - folgenden Kalenderjahres an diesen Vertrag gebunden. Nach Ablauf der Bindungsfrist kann der Versicherte die Teilnahme an dem Vertrag jederzeit innerhalb von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Die gesetzlich vorgesehene Widerrufsfrist von 2 Wochen und eine Kündigung der Teilnahme bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Wohnortwechsel, Praxisschließung, gestörtes Arzt-Patientenverhältnis) bleiben hiervon unberührt.“

5. Der bisherige § 2 Abs. 4 wird zu § 2 Abs. 6.

6. Der neue § 2 Abs. 4 hat folgenden Wortlaut:

„Der Arzt sendet die vom Versicherten unterschriebene Teilnahmeerklärung und das Einverständnis zur Datenverarbeitung unverzüglich per Telefax an die zuständige Betriebskrankenkasse. Die Kontaktdaten der Betriebskrankenkassen sind in **Anlage 2** hinterlegt.“

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Teilnahmeerklärung des Patienten am BKK-Vertrag gemäß § 73c SGB V über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens (Vertragskennzeichen: 17193400002)

Diese 1. Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Weimar, Hannover, den 19.01.2016

gez.: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

gez.: BKK Landesverband Mitte
- stellvertretend für die Mitglieder der BKK VAG Mitte -